

# Gemeinde Krauchenwies

## Bebauungsplan "Bittelschießer Weg", Ortsteil Göggingen

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)  
Datum: 02.08.2021

### Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines
  - 1.1 Die Gemeinde Krauchenwies beabsichtigt am südöstlichen Rand des Ortsteiles Göggingen südlich der Linzgaustraße einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. §13b BauGB aufgestellt werden. Die überplanten Flächen werden hierin überwiegend als "Fläche für Landwirtschaft" dargestellt.
  - 1.2 Auf Grund der potenziellen Habitataignung des Plangebiets für Feldlerchen (auf den Freiflächen) und anderer streng geschützter Tierarten (v.a. Vögel und Fledermäuse) z.B. in den Randgehölzen wurde angeregt, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung des Gebietes durchzuführen.
  - 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.
2. Vorhabengebiet, örtliche Gegebenheiten
  - 2.1 Das Plangebiet mit etwa 3,08 ha umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 117/3 (Teilfläche), 3322 (Teilfläche), 3322/1, 3322/2 (Teilfläche), 3323 (Teilfläche), 3324 (Teilfläche) und 3328/1. Der voraussichtliche Geltungsbereich befindet sich am südöstlichen Rand des Ortsteiles Göggingen in der Gemeinde Krauchenwies. Im Norden und Nordwesten grenzt der voraussichtliche Geltungsbereich an bestehende Bebauung. Das Plangebiet kann über die Kreisstraße K8293 ("Linzgaustraße") und über die Gemeindestraße "Glaser Weg" erschlossen werden.
  - 2.2 Beim Änderungsbereich handelt es sich größtenteils um intensiv genutztes Ackerland. Im Norden begrenzt eine Gehölzreihe aus Apfel und Spitzahorn das Plangebiet. Westlich verläuft ebenfalls eine Gehölzreihe, welche im nördlicheren Bereich aus einer Hecke besteht und im südlichen Bereich aus Eichen. Abgesehen von der Wohnbebauung im nördlichen Bereich ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.
  - 2.3 Innerhalb des voraussichtlichen Geltungsbereiches befindet sich das kartierte Biotop "Feldhecke V südlich von Göggingen" (Nr. 1-7921-437-2554) gem. § 30 BNatSchG. Nordöstlich in einer Entfernung von ca. 75 m befindet sich das Biotop "Feldhecke an der K 8239 Göggingen-Bittelschieß" (Nr. 1-7921-437-2555) und im Westen das Biotop "Baumhecke südlich von Göggingen" (Nr. 1-7921-437-2553) in einer Entfernung von ca. 110 m zum voraussichtlichen Geltungsbereich. Weitere Schutzgebiete/Biotope gem. § 30 BNatSchG befinden sich nicht im Wirkraum des Vorhabens.

### 3. Bestandsinformationen

- 3.1 Eine Abfrage der Datenbank Ornitho.de ergab Nachweise von zwei Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Eine Sichtung der Feldlerche im Plangebiet ist hier nicht genannt.
- 3.2 Es liegen externe Verbreitungskarten zum "Schutzgut Pflanzen und Tiere-Fauna" für das Plangebiet und umliegende Flächen von "Planstatt Senner" vom 29.03.2019 vor. Dabei wurden Nachweise der Feldlerche im Umfeld des Plangebietes genannt. Aus diesen Daten gehen ebenfalls Fledermausaktivitäten im Umfeld des Plangebietes hervor.

### 4. Untersuchungsumfang

Am 29.05.2020 wurde das Plangebiet begangen. Dabei wurde auf anwesende Arten, insbesondere relevanter Vogelarten wie der Feldlerche geachtet. Außerdem wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen aufgenommen und hinsichtlich ihrer Eignung für geschützte Arten bewertet. Alle Gehölze des Gebietes wurden auf Höhlen, Ausfaltungen und Stammrisse untersucht.

Da die Untersuchungen im Jahr 2020 erst Ende Mai stattgefunden haben und der Verdacht auf ein Feldlerchenrevier bestand, wurde das Plangebiet am 20.04.2021 erneut begangen. Hierbei wurde insbesondere auf die Anwesenheit der Feldlerche geachtet.

### 5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Die im Westen des Plangebietes stehenden Eichen weisen zum Teil Habitatpotenzial (Totholz und Astloch) für streng geschützte Arten auf. Es konnte bei der Baumkontrolle jedoch keine Hinweise auf streng geschützte Arten festgestellt werden. Die Bäume sollen gemäß der Planung vom Vorhaben jedoch unberührt bleiben. Durch den Erhalt der Gehölze bleiben mögliche Jagdhabitats oder Leitlinien für Fledermausarten weiterhin erhalten. Ebenfalls ist durch die Eingrünung durch die Gehölze eine Abschirmung vor Lichteinflüssen gewährleistet. Für Fledermäuse ist somit mit keiner Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu rechnen.
- 5.2 An den restlichen Gehölzen konnte keine Eignung als Quartiermöglichkeit für streng geschützte Arten festgestellt werden. Hinweise auf ein Brutgeschehen (z.B. Nester) wurden ebenfalls nicht gefunden.
- 5.3 Aus dem Gutachten von "Planstatt Senner" geht ein Revier der Feldlerche in ca. 60 m Entfernung vom Plangebiet hervor und somit im vorhabendbedingten Wirkungsbereich der Art. Bei der Kartierung im Jahre 2020 gelangen jedoch keine Nachweise der Feldlerche im Plangebiet oder im unmittelbaren Umfeld. Dies ist möglicherweise auf die späte Erfassungszeit zurückzuführen. Ein Nachweis weiterer relevanter Vogelarten gelang ebenfalls nicht.
- 5.4 Im Jahr 2021 konnten die Ergebnisse der Kartierungen von Planstatt Senner aus 2019 bestätigt werden. Ein Revierstandort der Feldlerche befindet sich ca. 85 m südlich vom geplanten Vorhaben. Da die geplante Bebauung innerhalb der Effektdistanz für die Art liegt, ist von einer Beeinträchtigung der geschützten Lebensstätte auszugehen. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, sind entsprechende Ersatzmaßnahmen umzusetzen.

## 6. Maßnahmen

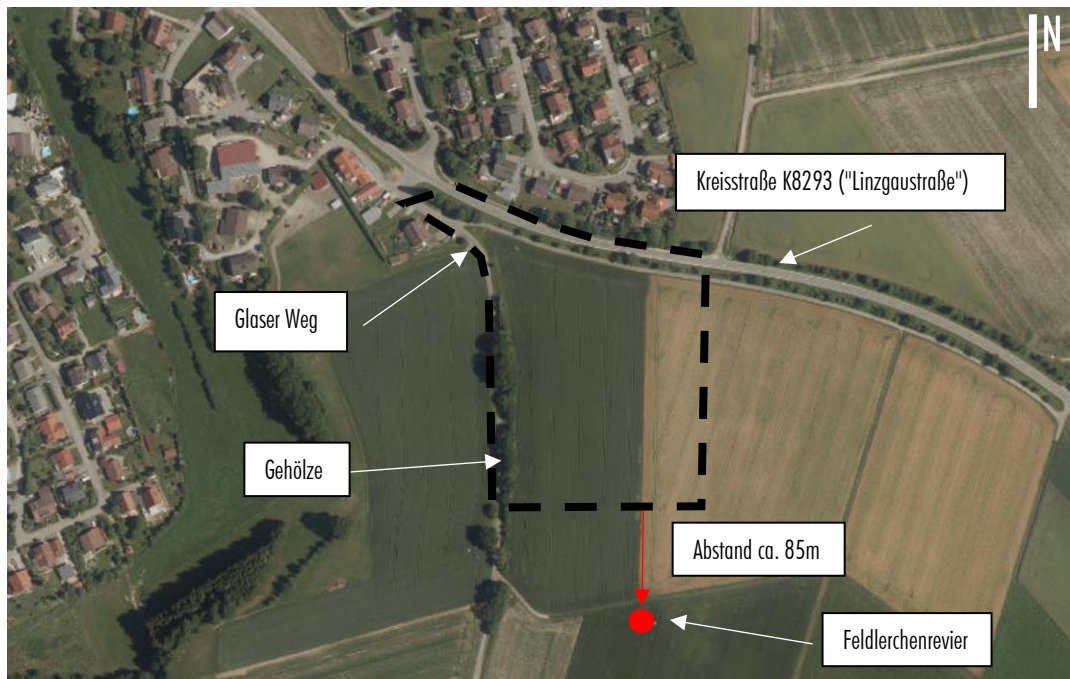
- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.3 Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Baufeldräumung umzusetzen. Um eine Brut von Feldlerchen und damit ein Konfliktpotenzial zu vermeiden, sind im Jahr des Eingriffs vor der Brutzeit (vor Mitte März) die Eingriffsbereiche durch Abschieben des Oberbodens unwirtlich zu machen. Wichtig ist, dass die Ersatzlebensräume für die Feldlerche dann bereits umgesetzt sind und funktionsfähig zur Verfügung stehen.
- 6.4 Bei Umsetzung des Vorhabens geht der Feldlerchenlebensraum bzw. die Lebensstätte eines Brutpaares verloren. Damit kommt es zu einem Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG). Um das Eintreten dieses Verbotstatbestandes zu vermeiden, sind Ersatzmaßnahmen vor dem Eingriff funktionsfähig umzusetzen (CEF-Maßnahme). Allgemein kann bei entsprechender Lage und Qualität der Ersatzmaßnahmen von einer hohen Wirkungsprognose ausgegangen werden.
- 6.5 Als CEF-Maßnahmen ist ein Buntbrachestreifen im räumlich-funktionalen Umfeld umzusetzen. Als Mindestgröße eines Buntbrachestreifens sind 0,12 ha anzustreben. Die Brachestreifen sind mit einer Mindestbreite von 8 m umzusetzen. Eine Erfolgskontrolle der Umsetzung der Buntbrache ist ebenfalls notwendig (Monitoring).
- 6.6 Die CEF-Maßnahmenfläche ist als externe Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 3287 im Bebauungsplan festzusetzen. Diese Fläche befindet sich im räumlich funktionalen Umfeld ca. 500 m nordöstlich des Plangebietes. Die Fläche besitzt eine Größe von ca. 1.293 m und eine Breite von ca. 8 m. Zu vertikalen Strukturen wie Bebauung oder Gehölzen wird ein Mindestabstand von ca. 100 m eingehalten (siehe Luftbild).

## 7. Fazit

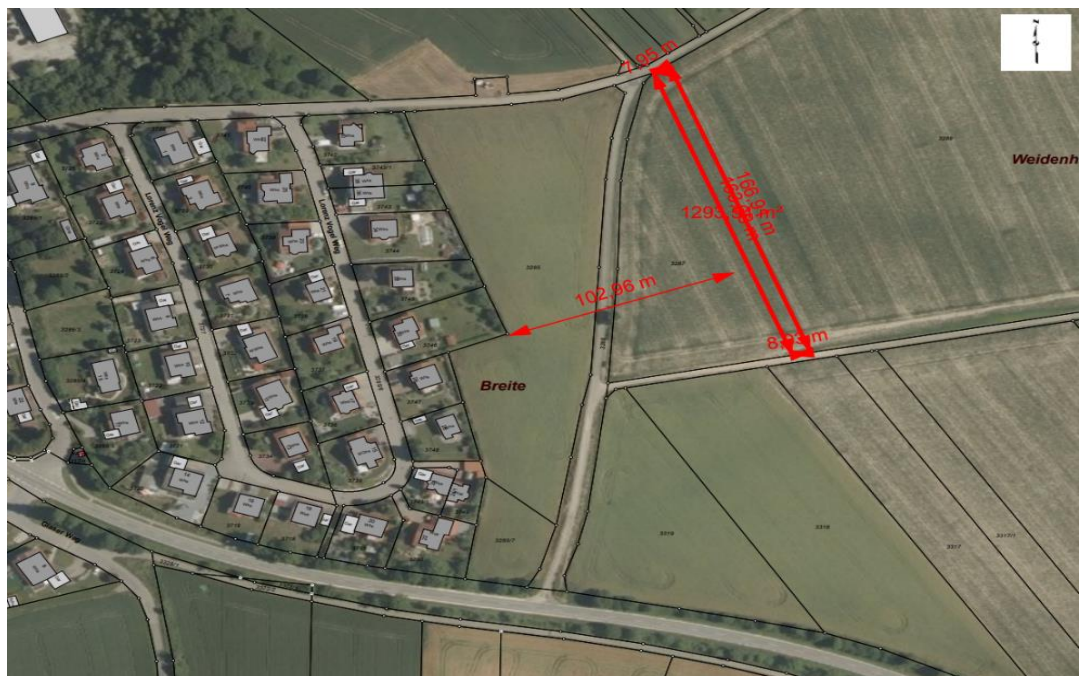
- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Sigmaringen) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Franziska Steinhauser (B.Sc. Waldwirtschaft und Umwelt)

## Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (schwarz), Feldlerche Revierstandort (rot) maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW



Übersichtsluftbild der Ausgleichsfläche (rot), maßstabslos, Quelle Luftbild: Landesamt für Geoinformatik und Landentwicklung Baden-Württemberg



## Bilddokumentation

---

Blick auf die Heckenstrukturen und den Gehölzbestand mit Eichen im Westen.



Blick von Süden auf den Bereich des Feldlerchenrevieres angrenzend zum Plangebiet.



Blick von Norden auf das Plangebiet.



Blick von Norden Richtung Osten auf die straßenbegleitenden Gehölze und Teilbereiche der Ackerfläche.



Blick von Norden Richtung Westen auf die Gehölzreihe und die Ackerfläche.



Blick von Norden Richtung Süden auf die beiden Ackerflächen des Plangebietes.

